

Antwort des Innenministeriums vom 26. Januar auf die Ergänzende rechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrer E-Mail vom 05.01.2021 geäußerte Kritik weise ich zurück. Insbesondere der erhobene Vorwurf, wir hätten uns nicht ernsthaft mit Ihren Anliegen und dem vorgelegten Gutachten befasst, ist unzutreffend. Die von Ihnen übersandte ergänzende rechtliche Stellungnahme wiederholt im Wesentlichen lediglich die im Gutachten vom Juni 2020 aufgestellten Behauptungen und ändert deshalb nichts an unserer Auffassung, dass die Hausordnung rechtmäßig ist.

Wie bereits dargelegt, verkennt das Gutachten die besondere Situation in der Erstaufnahme, in der sich insbesondere mehrere Bewohnerinnen und Bewohner ein Zimmer teilen. Bei jeder Grundrechtsprüfung ist aber stets abzuwägen, wo die Grundrechte einer Person ihre Grenzen haben, weil Grundrechte anderer verletzt/einschränkt werden. Das Gutachten lässt die Grundrechte der anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahme dagegen weitestgehend unberücksichtigt. Die grenzenlose Ausübung der eigenen Grundrechtsposition durch eine Person würde im täglichen Zusammenleben zu massiven Konflikten mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern führen und deren eigene, grundrechtlich geschützte Rechtspositionen beeinträchtigen. Aufgrund dieser konkurrierenden Grundrechtssituation ist ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Rechten herbeizuführen, was mittels der Hausordnung erfolgt, beispielsweise in Form von Besuchszeiten.

Wie bereits dargelegt, muss die konkrete Umsetzung der Hausordnung selbstverständlich grundrechtskonform erfolgen. So steht außer Zweifel, dass willkürliche Zimmerkontrollen unzulässig sind. Die Vornahme einer solchen unzulässigen Maßnahme würde aber nicht dazu führen, dass die Hausordnung selbst rechtswidrig ist. Dass sich das Regierungspräsidium nicht durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private seiner Grundrechtsbindung entledigen kann, ist ebenfalls selbstverständlich und wurde nie von unserer Seite in Zweifel gezogen.

An der geäußerten Kritik zur Arbeitsweise des vorgelegten Gutachtens halten wir daher weiterhin fest. Von einem juristischen Gutachten zu grundrechtlichen Fragestellungen kann erwartet werden, dass eine vollständige Grundrechtsprüfung erfolgt. Dagegen behauptet das Gutachten beispielsweise eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch von Besucherinnen und Besuchern durch zahlreiche Regelungen in der Hausordnung, ohne zu prüfen, ob die Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit gerechtfertigt sind, obwohl die verfassungsmäßige Ordnung als eine der Schranken dieses Grundrechts alle verfassungsmäßigen Gesetze und Normen umfasst und daher entsprechend der Weite des Schutzbereiches ebenfalls sehr weit gefasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben von aktion bleiberecht an das Inneministerium, 5. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antwortschreiben vom 12.10.2020 auf unseren offenen Brief haben wir erhalten.

Wir hätten uns eine ernsthafte Auseinandersetzung Ihrerseits mit dem Rechtsgutachten und den darin festgestellten gravierenden Mängeln der Hausordnung gewünscht, stattdessen gehen Sie auf die detaillierte Analyse des Rechtsgutachtens nur oberflächlich bis gar nicht ein.

Jedoch nicht nur der Mangel an inhaltlicher Auseinandersetzung ist in Anbetracht der Schwere der Kritik, die aus dem Gutachten hervorgeht, unangemessen, auch Ihre Bewertung des Gutachtens selbst.

Indem Sie behaupten, es entspräche "nicht den Anforderungen juristischer Arbeitsweise", diskreditieren Sie ohne Begründung die Arbeit der Rechtsanwältin Anja Lederer und der Rechtswissenschaftlerin Anne-Marlen Engler.

Alles Weitere entnehmen Sie bitte der ergänzenden rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwältin Anja Lederer als Antwort auf Ihren Brief. Sie finden diese im Anhang.

Wir bitten um eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
aktion bleiberecht und LEA Watch Freiburg